



**FD Umwelt und Abfallwirtschaft(67)**  
Untere Wasserbehörde

Datum: 4. September 2024  
Bearbeiter: Frau Neumann  
Az.: 676.2-2024-70202

### **Vermerk zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme zur Beregnung von 35 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Gemarkung Annaburg – Standort Jessener Straße in einer Höhe von 60.520 m<sup>3</sup>/a**

Antragsteller: Landgut Heideck e. G.  
Forstwiesenweg 20  
06925 Annaburg

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch das Landgut Heideck e. G. ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur landwirtschaftlichen Beregnung gestellt.

Die Grundwasserentnahme von 60.520 m<sup>3</sup>/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I S. 151), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei dem in einer ersten Stufe geprüft wird, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlüssigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Für die durchzuführende standortbezogene Vorprüfung wurde durch die Antragstellerin eine Vorhabensbeschreibung entsprechend Anlage 2 des UVPG und ein hydrogeologisches Kurzgutachten mit Berechnung der Absenkungsreichweite des Beregnungsbrunnens „Jessener Straße südlich der L 116“ im Raum Jessen vorgelegt.

Für die Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter wurden auf Grundlage der Vorhabensbeschreibung und des Kurzgutachtens die Fachämter des Landkreises Wittenberg (Naturschutz, Forst, Denkmalschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

#### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Etwa 230 m süd-/südwestlich des Neubrunnens befindet sich das lineare FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“. 1,2 km südwestlich des Brunnens befindet sich das flächenhafte FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide“.

In ca. 3 km nördlich befindet sich das flächenhafte FFH-Gebiet Kuhlache und Elsteraue mit den Lebensraumtypen A-6440 – Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), B – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und C Dauergrünland.

Etwas weiter entfernt befindet sich in > 9 km nördlicher Entfernung das flächenhafte FFH-Gebiet „Glücksburger Heide“ mit dem Lebensraumtyp A Dauergrünland. Aufgrund der räumlichen Distanz wird der Brunnenstandort einen vernachlässigbaren Einfluss auf die FFH-Gebiete nehmen. Zudem besteht am Standort eine wirksame hydraulische Abdichtung zwischen GWL 2 und GWL 1. Das „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ in > 5 km nordwestlicher Entfernung sowie die östlich in > 8 km Entfernung gelegene „Annaburger Heide“ sind europäische Vogelschutzgebiete. Eine Beeinflussung diese Gebiete kann ausgeschlossen werden.

Da mit dem hydrogeologischen Gutachten belegt wurde, dass durch die Grundwasserabsenkung der gebildete Absenkungsbereich nicht bis in die FFH-Gebiete heranreicht, bestehen durch die untere Naturschutzbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

In ca. 2,7 km nördlicher Entfernung des Brunnenstandortes Jessener Straße südlich der L116 befindet sich das Naturschutzgebiet „Schwarze Elster-Kuhlache“. Noch weiter nördlich, in einer Entfernung von > 9 km, befindet sich das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“. Eine Beeinflussung der Naturschutzgebiete durch die Grundwasserentnahmen kann aufgrund der Distanz zu den Fassungsanlagen und der wirksamen hydraulischen Abdichtung des GWL 2 zum hangenden GWL 1 ausgeschlossen werden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

In > 4 km nordwestlicher Entfernung befindet sich das Biosphärenreservat „Mittelelbe“. Eine Beeinflussung kann aufgrund der Entfernung zu dem Brunnen und der wirksamen hydraulischen Abdichtung des GWL 2 zum hangenden GWL 1 ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet "Arnsdorfer-Jessener-Schweinitzer Berge" befindet sich in > 4 km nördlicher Entfernung zum neuen Brunnenstandort. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet > 4 km in östlicher Entfernung zum Neubrunnen ist der Thiergarten Annaburg (siehe Abbildung 4).

Für die genannten Schutzgebiete kann eine Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme, aufgrund der großen Entfernung zu den Fassungsanlagen und der Grundwasserdynamik, ausgeschlossen werden.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

#### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Die räumlich am nächsten gelegenen geschützten Biotope befinden sich im Bereich des FFH Gebietes „Gewässersystem Annaburger Heide“. Die Mindestentfernung des neuen Brunnen Jessener Straße südlich der L116 zu den geschützten Biotopen nach §30 des BNG (natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme) beträgt 220 m. Der darüber liegende Grundwasserleiter sowie die Oberflächengewässer werden durch die Entnahme nicht bzw. in vernachlässigbarem Umfang beeinflusst.

Die Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind vernachlässigbar, da sich zum einen der neue Brunnenstandort in einer Entfernung von > 200 m von den Biotopen befindet und zum anderen mit der Grundwasserentnahme aus dem 2. Stockwerk ein deutlich tieferes Grundwasserstockwerk (ca. 14-24 m u. GOK), welches durch einen 1 m mächtigen Grundwasserstauer von den darüberliegendem holozänen/weichseleiszeitlichen Grundwasserleiter 1 getrennt wird, von dem Brunnen genutzt wird. Der darüber liegende Grundwasserleiter sowie die Oberflächengewässer werden durch die Entnahmen nicht bzw. in vernachlässigbarem Umfang beeinflusst. Da das geschützte Biotop mit dem oberflächennahen quartären Grundwasserstockwerken in Kontakt steht, ist von einer nur sehr geringen Beeinflussung auszugehen.

### 2.3.8 Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Standort des Brunnens Jessener Straße befindet sich innerhalb des derzeit bestehenden Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Jessen. Dieses Gebiet wird derzeit in einem Festsetzungsverfahren nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz neu verordnet.

Nach der Neuverordnung liegt der Brunnen Außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Der Brunnen Jessener Straße liegt auch außerhalb des berechneten Einzugsgebietes der Trinkwasserfassung für das Wasserwerk Jessen.

Mit dem vorgelegten Kurzgutachten sollte der Nachweis der Nichtbeeinflussung des Trinkwasser-einzugsgebietes anhand der tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse erbracht werden. Hierfür wurde ein 72-stündiger Pumpversuch durchgeführt. Nach Auswertung des Pumpversuches wurde eine Entnahmereichweite des Beregnungsbrunnens von 80,1 Meter ermittelt. Somit ragt die Absenkungreichweite durch den Beregnungsbrunnen nicht bis in das ermittelte Trinkwassereinzugsgebiet der Trinkwasserfassung Jessen hinein.

Eine Beeinflussung des Trinkwassereinzugsgebietes kann als gering bzw. vernachlässigbar angesehen werden. Dem § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen sind, wird Rechnung getragen.

Der Standort liegt in einem Hochwasserrisikogebiet mit einem Hochwasser von niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges Ereignis-HQ200/HQextrem).

Nach den Hochwassergefahrenkarten beträgt die Wassertiefe im Bereich des Brunnens bei einem solchem Ereignis 1-2 Meter.

Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen (hier der Brunnen) nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Der Betrieb des Brunnens und die Bewirtschaftung der Flächen haben keine Auswirkungen auf das Risikogebiet.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchem Extremereignis während einer Beregnungsperiode eine Bewirtschaftung der Flächen hinfällig ist.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Grundwasserentnahme befindet sich in einem Grundwasserkörper, welcher nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten mengenmäßigen Zustand eingestuft ist. Andere Merkmale in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik bzw. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind am Standort nicht bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

In der Umgebung des Standortes befinden sich die zentralen Orte Annaburg und Jessen (Elster). Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt jedoch außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetzes.

Die Grundwasserentnahme führt zur Absenkung des Grundwasserspiegels direkt am und im Bereich des Brunnenstandortes. Demzufolge hat die beantragte Grundwasserentnahme keine Auswirkungen auf die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ein Baudenkmal im Untersuchungsgebiet stellt der „Neugraben/Anna-Kanal“ dar, der sich von Osten nach Westen durch das Untersuchungsgebiet zieht. Das Baudenkmal befindet sich in ca. 230 m südlich des Neubrunnens. Die Grundwasserentnahme an den Brunnen hat hierauf keine Auswirkungen.

Nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde festgestellt, dass keine Auswirkungen auf den „Neugraben/Anna-Kanal“ oder archäologische Kulturdenkmale bestehen. Eine Durchführung einer UVP würde zu keinem anderen Ergebnis führen.

Nach der Beteiligung des GLD ist die Grundwasserentnahme am Standort aus wasserhaushaltlicher Sicht genehmigungsfähig.

Durch die Entnahmen aus den Brunnen „Jessener Straße“ von 60520 m<sup>3</sup>/a ist von keiner Überbeanspruchung der Grundwasserressource im Grundwasserkörper SE 4-2 auszugehen.

**Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

gez.

Neumann